

**Antrag zur Veranlagung von Gewerbebetrieben bei der Abfallentsorgung
Angaben zum Antragsteller:**

Firmenname:	
Straße:	
PLZ Ort:	
Telefon / Fax / E-Mail:	
Ansprechpartner:	
Branche:	
Beschäftigte (Anzahl):	
Ist dem Betrieb ein Privathaushalt angeschlossen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja mit wie vielen Personen:
Besteht für den Haushalt eine Extra-Veranlagung?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja welche Tonnengrößen:
Eigentümer des Grundstückes:	
Anschrift des Eigentümers:	

Neuanmeldung
bei Geschäftsgründung

Ummeldung

Abmeldung
bei Geschäftsaufgabe

Für die o.g. Firma wird folgende Veranlagung / Veranlagungsänderung beantragt:

Restmüllbehälter (Abfälle zur Beseitigung AzB):

Biotonne:

Anzahl (* beim Abfuhrhythmus
Unzutreffendes bitte streichen)

wenn Ummeldung
bislang welche(s) Gefäß(e):

Anzahl

_____ 60 l / 2-wö. / 4-wö. *

_____ Restmülltonne

_____ 60 l

_____ 80 l / 2-wö. / 4-wö. *

_____ Biotonne

_____ 80 l

_____ 120 l / 2-wö. / 4-wö. *

_____ 120 l

_____ 240 l / 2-wö. / 4-wö. *

_____ 240 l

_____ 1,1 cbm MGB/wöchentlich

_____ 1,1 cbm MGB/14-täglich

_____ 1,1 cbm MGB/dreiwöchentlich

Abfälle zur Verwertung (AzV) werden nach der GewAbfV wie folgt entsorgt:

Pappe / Papier / Karton (PPK):

Glas:

Kunststoffe:

Metall:

Holz:

Textilien:

Bioabfälle:

Speiseabfälle:

Bau- und Abbruchabfälle:

Sonstiges:

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben zur Abfallentsorgung und habe(n) mich/uns über die satzungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen (GewAbfV / KrwG) zur Abfallentsorgung informiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Veranlagung von Gewerbebetrieben bei der Abfallentsorgung

Wir weisen darauf hin, dass der Anschluss- und Benutzungspflichtige dem Landkreis Ammerland nach § 24 der Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet ist und über alle Fragen Auskunft erteilen muss, die die Abfallentsorgung betreffen.

Die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, auch als „hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“ bezeichnet, und Bau- und Abbruchabfällen ist in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) geregelt, die in einer novellierten und verschärften Fassung am 01.08.2017 in Kraft getreten ist. Sie setzt die fünfstufige Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) um. Danach sind Abfälle erstens vorrangig zu vermeiden, in zweiter Stufe möglichst für eine Wiederverwendung vorzubereiten oder drittens zu recyceln. Wenn dies alles nicht möglich ist, sind sie wenigstens einer energetischen Verwertung zuzuführen und erst letztlich zu beseitigen.

Zu den gewerblichen Abfallerzeugern zählen: Industrie, Handel, Handwerk, Freiberufler, öffentliche Einrichtungen wie Verwaltungen, Schulen, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Gastronomie, Hotelgewerbe, Kliniken, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen, Büros, Kanzleien u.v.m.

Die GewAbfV schreibt die Getrenntsammlung folgender Abfallarten für alle o.g. Abfallerzeuger vor:

- **gewerbliche Siedlungsabfälle:** Papier, Pappe, Karton mit Ausnahme von Hygienepapier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle.
Sonstige gesetzliche Regelungen zur Entsorgung weiterer Abfälle bleiben bestehen (z.B. Elektroaltgeräte, Batterien, Altholz).
- **Bau- und Abbruchabfälle:** Glas, Kunststoff, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik.

Alle Entsorgungswege sind vom Abfallbesitzer ausführlich zu dokumentieren und ggf. der zuständigen Behörde, Landkreis Ammerland, vorzulegen.

Die Pflichten zur Getrennthaltung, Vorbehandlung von Gemischen usw. entfallen nur, wenn die Sammlung in der jeweiligen Form technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist; auch dies muss ausführlich dokumentiert und begründet werden.

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese nach § 7 der GewAbfV dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen (s. auch § 17 KrW). Sie haben für die Überlassung dieser Abfälle die Abfallbehälter des örE in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen (sog. „**Pflichtrestmülltonne**“). Eine Befreiung von der Anschlusspflicht ist nicht möglich.

Je nach Restmüllaufkommen können wahlweise verschiedene Abfallbehältnisse angemeldet werden (60-, 80-, 120-, 240-l-Restmülltonnen sowie 1,1-cbm-Restmüllcontainer mit wöchentlicher, 2- oder 3-wöchentlicher Leerung). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (s. unten) unter „Entsorgung bei Gewerbebetrieben“.

Bitte beachten Sie das umseitige Antragformular und schicken Sie es ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben umgehend an uns zurück:

**Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland - Abfallberatung - Ammerlandallee 12
26655 Westerstede - Tel.: (04488) 56-2460, Fax: (04488) 56-2469,
Internet: www.awb-ammerland.de e-mail: awb@ammerland.de**